

Niederschrift über den Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen am 27.10.2015 beim Erftverband

1. Begrüßung

Die Teilnehmer am Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, siehe Anlage, wurden in den Seminarräumen der Wasserwerkstatt des Naturparkzentrums Gymnicher Mühle begrüßt.

Im Rahmen der Begrüßung wurden Grußworte der neuen Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, Frau Jennifer Schäfer-Sack, der Arbeitsgemeinschaft übermittelt. Zu ihrem Bedauern konnte Frau Schäfer-Sack an dieser Sitzung nicht teilnehmen und sich dem Arbeitskreis vorstellen. Dies möchte sie beim nächsten Treffen nachholen und bittet darum, an den zukünftigen Treffen teilnehmen zu dürfen.

2. Niederschrift zum Erfahrungsaustausch vom 21.04.2015 beim Aggerverband

Die Niederschrift ist um folgende Punkte zu ergänzen/korrigieren:

Seite 2, vierter Absatz: Der Klammerausdruck „(Ausnahme: Kläranlage Düren – viel Industrie)“ ist ersatzlos zu streichen.

Seite 3 Überschrift TOP 3: Schmutzwasserabgabe. Die Punkte der nächsten beiden Seiten des Protokolls unterhalb der Überschrift TOP 3 sind im Wesentlichen noch dem Punkt TOP 2 Niederschlagswasserabgabe zuzuordnen.

Seite 5 letzter Absatz: Die Ausführungen auf Seite 5 letzter Absatz sind falsch, der letzte Absatz auf Seite 5 ist ersatzlos zu streichen.

Seite 7, vierter Absatz: Der RV wurde von der Bezirksregierung nicht aufgefordert die SÜVKom-Berichte für alle Kläranlagen vorzulegen. Die richtige Formulierung lautet: Der RV wurde von der Bezirksregierung aufgefordert, die SÜVKom-Berichte einiger Kläranlagen vorzulegen.

Seite 8 TOP 4: Stand der Gerichtsverfahren: Die beiden letzten Sätze, vorletzter Satz RV betreffend, letzter Satz LINEG betreffend sind ersatzlos zu streichen.

Seite 6 vorletzter Absatz: Hinsichtlich der bei der letzten Besprechung aufgeworfenen Frage zum Gesamtstickstoff und der Berücksichtigung von Werten bei Wassertemperaturen von $\leq 12^{\circ}\text{C}$ im Rahmen der vier aus fünf Regelungen liegen noch keine neuen Erkenntnisse vor. Der BRW wird nach Vorliegen des Bescheides den Arbeitskreis entsprechend informieren.

3. Abwasserabgabe Schmutzwasser

Im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist erkennbar, dass die Bezirksregierungen für den Parameter Gesamtstickstoff im Allgemeinen nur noch die Temperaturregelungen gem. Abwasserverordnung vorschreiben. Die mögliche Zeitregelung findet keine Anwendung mehr. Dies gilt, sofern wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden, für alle nordrheinwestfälischen Wasserverbände.

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse nur noch sehr zögerlich erteilt werden.

Vom NV wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die anderen Verbände Einfluss auf den Gültigkeitszeitpunkt eines neuen Bescheides nehmen. Durch eine Änderung eines Bescheides im Verlauf eines Jahres, insbesondere bei Verschärfung der Überwachungswerte, besteht die Gefahr, dass die vorher beantragte Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG, Herabberklärung, mit Blick auf die neuen Überwachungswerte ihre Gültigkeit verliert, da die geforderte Minderung von mindestens 20 % nicht mehr erreicht wird.

Die Teilnehmer des Arbeitskreises waren sich darin einig, dass die Gültigkeit der Herabberklärung gem. § 4 Abs. 5 AbwAG und somit die Berücksichtigung dieser Erklärung nicht tangiert wird. Gem. § 4 Abs. 5 AbwAG muss diese Erklärung 14 Tage vor Beginn der Durchführung bezogen auf den gesamten Erklärungszeitraum vorgelegt werden und wird im Allgemeinen durch das LANUV genehmigt. Da zum Zeitpunkt der Herabberklärung der neue Bescheid noch nicht gültig war, müsste für den gesamten Erklärungszeitraum die Gültigkeit der Herabberklärung gegeben sein. Eine endgültige Klärung des Sachverhaltes liegt noch nicht vor.

Hinsichtlich der immer wieder im Raum stehenden Verschärfung der Überwachungswerte aufgrund von Herabberklärungen gem. § 4 Abs. 5 AbwAG, sog. Reihenerklärungen, verweist der RV auf ein Urteil des OVG Lüneburg vom 20.11.2014, AZ 13 LC 140/13, siehe Anlage 1, in dem das OVG Lüneburg darlegt, dass eine Verschärfung der Überwachungswerte über die Mindestanforderungen hinaus möglich ist. Jedoch darf diese Verschärfung nicht willkürlich erfolgen, sondern die zuständige Wasserbehörde muss, will sie „an die Einleitung von Abwasser zur Sanierung eines Gewässers über den Stand der Technik hinaus Anforderungen stellen, ... sich zuvor Klarheit über die Ursache des schlechteren Gewässerzustandes sowie die zu ergreifenden Maßnahmen und deren Wirkung verschaffen.“ „Die lediglich mittelbare Wirkung verschärfter Überwachungswerte im Hinblick auf die künftig erschwerte Möglichkeit der Herabberklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG und der daraus erwachsende Druck auf weitere technische Nachrüstungen der betreffenden Kläranlagen rechtfertigen eine Verschärfung der Überwachungswerte über den Stand der Technik hinaus hingegen nicht. Grundsätzlich ist ein Einleiter von Abwasser nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG zur Einhaltung des relativ hohen Standards des Standes der Technik verpflichtet. Darüber hinausgehende Anforderungen können nur aus den beschriebenen konkret zu ermittelnden und zu belegenden wasserwirtschaftlichen Gründen festgelegt werden.“ „Liegen derartige Gründe nicht vor, so hat es mit der Einhaltung des in der Abwasserverordnung definierten Standes der Technik sein Bewenden.“

Gegen die Sichtweise des OVG Lüneburg hat das OVG Münster mit seinem Beschluss aus 2015 argumentiert, siehe Anlage 2 und 3.

Der WVER hat beantragt, auf einer Kläranlage für einen bestimmten Zeitraum die Jahresschmutzwassermenge, JSM, gem. § 4 Abs. 5 AbwAG herab zu erklären. Die abgabefestsetzende Behörde teilte daraufhin mit, dass der Antrag nur berücksichtigt werden könnte, wenn dies durch ein Messprogramm nachgewiesen würde.

Im Rahmen der Festsetzung wurde der Antrag nicht anerkannt, da u.a. die Behörde die JSM nicht überwachen und somit kein amtlich zugelassenes Messprogramm durchgeführt werden kann.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen gegen den Festsetzungsbescheid wurde abgewiesen und der Sichtweise der festsetzenden Behörde stattgegeben, siehe Urteil vom 21.08.2015, Az 7 K 1821/14, Anlage 4.

Das Urteil steht im Gegensatz zum Urteil des VG Halle vom 19.08.2009, Az 4 A62/09, in dem das Gericht darlegt, dass die JSM herabklärt werden kann, die Einhaltung der erklärten JSM nicht anhand eines behördlich zugelassenen Messprogramms geführt werden muss, der Abgabepflichtige allerdings den Nachweis erbringen muss, ihm jedoch freisteht wie er ihn erbringt, siehe Anlage 5.

Der WVER hat Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Herr Dr. Nisipeanu berichtete über ein Urteil des OVG NRW Münster, siehe Anlage 6, in dem das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung der JSM ausschließlich auf Basis der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der JSM bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser zu entscheiden hatte. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Verwaltungsvorschrift nicht wie eine Rechtsvorschrift auszulegen ist. Das bedeutet, dass je nach Gegebenheit die Bezirksregierung dafür Sorge zu tragen hat, dass die korrekte JSM ermittelt wird und die Behörde auch das Recht hat, notfalls zu schätzen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie aufgrund der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der JSM keine Möglichkeit hat die JSM, anders als in der Verwaltungsvorschrift bestimmt, zu ermitteln.

Der EVS berichtet, dass er schon seit einigen Jahren die JSM herabklärt, wobei teilweise die Bescheide angepasst werden. Die Ermittlung der JSM erfolgt anders als in NRW. So gibt es kein spezielles Messprogramm. Die Ermittlung erfolgt über Erfassung der Wassermenge an Trockenwettertagen. Von diesen werden monatsweise die vier niedrigsten Werte bei der Berechnung berücksichtigt.

Der WVER berichtet, dass seit einiger Zeit wieder Erlaubnisse erteilt werden. In der Vergangenheit hatte die Bezirksregierung u. a. Probleme mit der Verifizierung der vom WVER vorgegebenen Niederschlagsreihen zur Ermittlung der JSM. Nunmehr erkennt die Bezirksregierung die vom WVER vorgelegten Daten an. Daher wird erwartet, dass in der nächsten Zeit weitere Erlaubnisse erteilt werden. Ggf. ist dies auch auf die Klage wegen Untätigkeit zurückzuführen.

Die EG/LV berichten, dass auch die Bezirksregierung Münster mit der Erstellung der Erlaubnisbescheide Probleme hat.

Die LINEG berichtet von einer Erlaubnis mit der Auflage ein Monitoring der Spurenstoffe durchzuführen. Das Monitoring wird über die Bescheiddauer vorerst auf drei Jahre angesetzt. Begründet wird dies mit § 13 WHG. Da ein Monitoring eigentlich eine staatliche Aufgabe sein sollte, werden auf diesem Wege die Kosten auf die Einleiter/Erlaubnisnehmer umgelegt. Die LINEG möchte wissen, ob es bei den anderen Verbänden ähnliche Vorgänge gibt.

Herr Seeliger schlägt vor, dass die LINEG gegen den Bescheid Klage erheben soll und parallel dazu freiwillig die Messungen durchführt.

Der EV hat ein freiwilliges Monitoring beantragt, das vom Land finanziert werden soll.

Der LV hat Bescheide für einige Anlagen erhalten, in denen ein Monitoring festgesetzt wurde.

Beim BRW sind für einige Anlagen Ordnungsverfügungen ausgelaufen, die verlängert werden sollen. Die Bezirksregierung will auf diesem Wege ein Monitoring und eine vierte Reinigungsstufe einbringen, ohne dies jedoch konkret zu fordern. Sie fordert lediglich ein Konzept vorzulegen.

Beim WVER ist die Situation ähnlich. Mit der Bezirksregierung wurde vereinbart, dass für die Kläranlage Soers ein Monitoring freiwillig durchgeführt wird, ohne dies im Bescheid zu fordern.

Der EVS regt an, ein solches Monitoring nach Möglichkeit zu vermeiden, da derzeit die Sinnhaftigkeit noch nicht absehbar ist.

Der RV weist auf einen neueren Artikel von Prof. Gawel zum Thema – social cost – hin. Darin wird dargelegt, dass die Kläranlage genau der richtige Punkt sei die Arzneimittelreste zu eliminieren, wobei die Kosten über die Fläche verteilt werden sollen.

Inwieweit eine Klage gegen ein gefordertes Monitoring Aussicht auf Erfolg hat, kann nicht beantwortet werden. Der Arbeitskreis ist aber der Ansicht, dass eine Klage erhoben werden sollte.

Zukünftig wird wohl auf der Grundlage des neuen LWG ein Monitoring gefordert werden können.

Die LINEG hat einen Bescheid, der bis zum 30.03. gültig war. Ein neuer Bescheid soll ab dem 01.04. gelten. Der Bescheid ist aber erst im Oktober erlassen worden. Kann dieser Bescheid rückwirkend gelten?

Ein Bescheid gilt ab dem Zeitpunkt des Erlasses, sofern eine Rückwirkung nicht explizit aufgeführt ist.

Im neuen ABK der LINEG ist in der Zustimmung ein Vorbehalt formuliert, dass nach einer Gesetzänderung das ABK zusammen mit der Bezirksregierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten ist. Der Arbeitskreis ist der Ansicht, dass diese Aussage eine Anregung und keine Bestimmung ist. Diese Anregung hat aber vorerst keine Auswirkung.

Der EV erläuterte anhand eines Beispiels, wie wichtig die Stellungnahme im Rahmen der amtlichen Überwachung bei der Abgabefestsetzung sein kann. Auf einer Anlage kam es bedingt durch einen Störfall zu Überschreitung der gültigen Überwachungswerte. Der Störfall dauerte fast einen Monat. Im Rahmen der Probenahme wurden mehrere Überschreitungen festgestellt. In der Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln wurde darauf hingewiesen, dass es sich um einen Störfall handelt, der über einen langen Zeitraum wirksam war. Verbunden wurde die Stellungnahme mit der Bitte, dies der abgabefestsetzenden Behörde mitzuteilen. Dies ist nicht erfolgt, so dass es zu einer erhöhten Festsetzung der Schmutzwasserabgabe und zu einer Versagung der Abgabefreiheit für die Niederschlagswasserabgabe kam. Die Klage gegen diesen Bescheid hatte aufgrund des Hinweises im Rahmen der Stellungnahme an die Bezirksregierung Erfolg.

4. Niederschlagswasserabgabe

Der EV berichtete zum Klageverfahren über die Versagung einer beantragten Verrechnung der Abwasserabgabe, Niederschlags- und Schmutzwasserabgabe, mit den Investitionen für einen Retentionsbodenfilter. Das LANUV hatte dem Begehren, die Investition für den Retentionsbodenfilter mit der Schmutzwasserabgabe zu verrechnen, nicht stattgegeben. Dagegen wurde Klage erhoben, mit der Begründung dass eine Retentionsbodenfilteranlage Teil der Mischwasserkanalisation ist. Nach Abschluss des Verfahrens wird der EV berichten. Es wird empfohlen, die Verrechnung von Retentionsbodenfiltern immer mit dem Formular gem. § 10 Abs. 4 AbwAG zu beantragen.

Mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, SÜwVO Abw, werden für die Abschlüsse an den Sonderbauwerken Messeinrichtungen gefordert. Dem EV wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf mittels Bescheid eine Übergangsfrist von viereinhalb Jahren, bis alle Bauwerke mit den entsprechenden Messeinrichtungen ausgestattet sind, genehmigt.

Der Arbeitskreis ist der Ansicht, dass dieses Konzept als Ausnahmeregelung ausreichend ist und zur weiteren Erlangung der Abgabefreiheit von der Niederschlagsabwasserabgabe genügt.

Der EVS erläuterte, dass er mit dem Ministerium ein Projekt abgestimmt hat, in dem für fünf ausgewählte Becken eine Messreihe durchgeführt wird. Ziel ist es zu verifizieren, inwieweit die erfassten Daten eine Aussage über die Wirkung auf das Gewässer haben.

Der RV berichtete über die Auswirkungen eines Trennsystems auf die Abgabefreiheit eines Mischsystems. Für das Mischsystem hat der RV Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser beantragt. Diese wurde durch das LANUV nicht gewährt mit der Begründung, dass für ein oberhalb des Mischnetzes liegendes Trennsystem eine Ordnungsverfügung für ein Regenklärbecken vorliegt und das Regenklärbecken in das Mischsystem entleert. Warum das LANUV die beiden Netze, Misch- und Trennnetze, abgaberechtlich zusammenführt, ist nicht ersichtlich, da das Regenklärbecken lediglich Auswirkungen auf das Trennsystem hat. Der RV wird berichten.

5. Aktueller Sachstand zum Entwurf LWG und AbwAG NRW

Die Novelle für das neue LWG ist zurzeit in der Anhörung. Die Verbände haben über die Arbeitsgemeinschaft der Wasserverbände ihre Stellungnahme abgegeben.

Von Herrn Nisipeanu wird auf eine Änderung im Wasserhaushaltsgesetz für Wasserdienstleistungen hingewiesen. Die Industrie soll zukünftig Jahresmittelwerte einhalten können.

Die Novellierung des bundesweit geltenden Abwasserabgabengesetzes wird zurzeit nicht vorangetrieben.

Herr Seeliger berichtet über ein Urteil des EUGH zum Verschlechterungsgebot. Es ist zukünftig für jeden Einzelfall zu prüfen, ob eine Verschlechterung gegeben ist. Das Verschlechterungsgebot bezieht sich auf die Zustandsklasse und ist parameterbezogen. Das bedeutet, eine Verschlechterung liegt bereits vor, wenn nur eine der fünf biologischen Qualitätskomponenten verschlechtert wird. Zurzeit sind die Auswirkungen auf die Einleiterlaubnisse nicht absehbar.

Herr Seeliger weist weiterhin auf ein neues Urteil des EUGH zur Präklusionsvorschrift hin. Eine Beschränkung der Einwendungsbefugnis in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht darf nicht mehr erfolgen. Durch dieses Urteil gilt ab sofort, dass gegen ein Vorhaben zu jeder Zeit eine Einwendung vorgebracht werden kann. Eine Festlegung bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen vorliegen müssen, darf nicht mehr erfolgen.

6. Verschiedenes

Nächster Termin
26.04.2016
beim Niersverband

Thomas Thill